

Reglement der Konferenz Thüringer Studentenschaften
vom 05.06.03

In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatisch femininer Form führen.

I. Grundsätze

§ 1 Name und Aufgaben

1. Die Konferenz Thüringer Studentenschaften (KTS) ist nach § 73 Abs. 9 ThürHG der Zusammenschluss der Studentenschaften der Hochschulen des Freistaates Thüringen.
2. Die KTS vertritt die Interessen der Studierenden des Freistaates Thüringen -unabhängig von deren politischer und religiöser Haltung sowie nationaler Zugehörigkeit -gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen auf Landes- und auf Bundesebene. Sie nimmt die Aufgaben nach § 73 Abs. 2 ThürHG wahr, soweit diese einer hochschulübergreifenden Vertretung bedürfen.
3. Die KTS wählt die studentischen Mitglieder der Thüringer Hochschulkonferenz (THK) des Landes Thüringen nach § 8 ThürHG.
4. Die KTS ist nicht parteipolitisch tätig. Sie kann jedoch mit Parteien zusammenarbeiten, wenn es der Wahrnehmung der Interessen der Studierenden dient und nicht gegen die Prinzipien ihrer Satzung verstößt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Studentenschaften der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 ThürHG sind Mitglieder der KTS.
2. Die Mitglieder der KTS sind aufgefordert, durch ihre Delegierten an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und an der Umsetzung der Beschlüsse der KTS mitzuwirken.

II. Delegiertenversammlung und Sprecher

§ 3 Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung nimmt die Aufgaben der KTS nach § 1 dieser Satzung wahr.
2. Die Delegiertenversammlung trifft die Entscheidungen der KTS, sie entscheidet insbesondere über:
 - a) Formulierung inhaltlicher Richtlinien gegenüber ihren Mitgliedern
 - b) Formulierung von Stellungnahmen
 - c) Wahl der studentischen Mitglieder der Thüringer Hochschulkonferenz (THK)
 - d) Änderungsvorschläge der Satzung der KTS

§ 4 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

1. Die Mitglieder entsenden bis zu zwei stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) zur KTS. Die Vertreter müssen Mitglieder der Studentenschaft der Hochschule des entsendenden Mitgliedesein.
2. Die Entsendung der Delegierten ist der KTS schriftlich anzuzeigen; das entsprechende Wahlprotokoll ist beizufügen.
3. Die Entsendung ist jeweils für maximal zwei Jahre zulässig. Die Amtszeit eines Delegierten endet:
 - a) durch Wahl eines Nachfolgers,
 - b) durch Rücktritt,
 - c) durch Exmatrikulation,
 - d) durch Tod.
4. Jeder Delegierte einer Studentenschaft kann nur jeweils eine Stimme wahrnehmen. Die Delegierung von Stimmrechten an andere ist nicht zulässig.

§ 5 Sprecher

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei gleichberechtigte Sprecher.
2. Die Sprecher werden aus der Mitte der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Amtszeit eines Sprechers beginnt mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten und beträgt ein Jahr. Die Amtszeit eines Sprechers endet:
 - a) durch Wahl eines Nachfolgers,
 - b) durch Rücktritt,
 - c) durch Exmatrikulation,
 - d) durch Tod.

4. Die Delegiertenversammlung wird durch jeden Sprecher einzeln vertreten.

§ 6 Aufgaben der Sprecher

1. Die Sprecher vertreten die KTS nach außen. Sie setzen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Die Sprecher sind der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.

3. Die Vertreter der Mitglieder sind durch die Sprecher umfassend über alle ihre Handlungen zu informieren. Dies gilt auch für Handlungen im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse nach Abs. 1 Satz 2.

4. Die Sprecher sind für die Umsetzung der Satzung verantwortlich.

§ 7 Wahl THK-Vertreter

1. Die THK-Vertreter sind die Sprecher der KTS sowie vier weitere, von der Delegiertenversammlung zu wählende Studierende, diese sind in der Regel stimmberechtigte Delegierte der KTS.

2. Der studentische Vorstand in der LHK wird von einem der beiden Sprecher gestellt.

3. Die Amtszeit der THK-Vertreter endet:

a) durch Wahl eines Nachfolgers,

b) durch Rücktritt,

c) durch Exmatrikulation,

d) durch Tod.

§ 8 Tagungen der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

2. Die Tagung der Delegiertenversammlung wird protokolliert. Das Protokoll ist den Delegierten innerhalb einer Woche zuzustellen. Es erlangt Gültigkeit durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf einer der folgenden Tagungen. Das Protokoll ist zu veröffentlichen.

3. Die Tagungen finden wechselnd an den Hochschulen der Mitglieder statt. Die Vertreter des Studentenrates der Hochschule, an der die Tagung stattfindet, sollen das Protokoll führen.

4. Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Ladungen für Tagungen der Delegiertenversammlung

1. Tagungen der Delegiertenversammlung finden in der Regel in jedem Kalendermonat in der Vorlesungszeit statt.

2. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Ladung erfolgt durch die Sprecher. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung zu übersenden.

3. Eine Delegiertenversammlung ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies Delegierte von mindestens zwei Mitgliedern verlangen.

§ 10 Rede- und Antragsrecht

1. Jedes Mitglied der Studentenschaft einer Hochschule nach § 1 Abs. 1 ThürHG, besitzt auf der Delegiertenversammlung Rede- und Antragsrecht.

2. Andere Personen besitzen Rederecht. Dieses kann auf Antrag entzogen werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr Satzungsgemäß eingeladen wurde und Delegierte von mindestens drei Mitgliedern anwesend sind.

2. Zu Beginn jeder Delegiertenversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

3. Ist eine Satzungsgemäß geladene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, oder wurde nicht Satzungsgemäß geladen, so gilt die Delegiertenversammlung als nicht eröffnet und es ist binnen zwei Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

§ 12 Beschlussfassung

1. Die Delegiertenversammlung stimmt in der Regel offen ab. Jeder Vertreter kann geheime Abstimmung verlangen.

2. Die Delegiertenversammlung entscheidet grundsätzlich mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

III. Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Mitarbeiter

§ 13 Ausschüsse.

Die Delegiertenversammlung kann zur Entscheidungsfindung Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse sind der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Die

Ausschüsse können der Delegiertenversammlung Empfehlungen aussprechen. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Verfahren und Aufgaben regelt die Delegiertenversammlung nach Beschluss.

§ 14 Arbeitsgruppen

Die Delegiertenversammlung kann zu einzelnen Aufgabenbereichen Arbeitsgruppen einsetzen. Arbeitsgruppen sind für ihre Arbeit der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Die Arbeitsgruppen können ein eigenes Finanzwesen haben.

§ 15 Mitarbeiter

Die Delegiertenversammlung kann im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitarbeiter beschäftigen.

IV. Finanzierung und Haftung der KTS

§ 16 Finanzierung

Die Finanzierung für die ordentliche Wahrnehmung ihrer Aufgaben der KTS wird durch eine Finanzierungsvereinbarung geregelt.

§ 17 Haftung

Die KTS haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Eine Haftung aus dem Vermögen ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18 Beschlussfassung und Änderung der Satzung

Die Satzung sowie Satzungsänderungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der KTS beschlossen. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Protokolls Einspruch durch ein Mitglied erhoben werden mit der Wirkung, dass auf der darauffolgenden Sitzung, jedoch frühestens zwei Wochen nach Erhebung des Einspruches, dieser Beschluss wirksam gefasst werden kann.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach einstimmiger Bestätigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen treten damit gleichzeitig außer Kraft.

§ 20 salvatorische Klausel

1. Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.
2. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
3. Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, daß Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf der nächsten beschlussfähigen Tagung der Delegiertenversammlung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.